



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DEUTSCHLAND

1. ALLGEMEINE REGELUNGEN

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") finden auf alle Leistungen Anwendung (siehe die folgende Ziffer 1.2), die durch das jeweilige AENOVA-Mitglied (nachfolgend "AENOVA") angeboten werden, soweit nicht im jeweiligen Einzelfall eine anderweitige schriftliche Vereinbarung zwischen AENOVA und dem Kunden getroffen wurde. Diese AGB finden nur Anwendung, wenn der Kunde ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AGB finden insbesondere auf alle Zuführungen, Lieferungen, Herstellungen, Entwicklungen und anderen Leistungen (im Folgenden: "Dienstleistungen") von AENOVA Anwendung, unabhängig davon, ob AENOVA die entsprechende Ware selbst hergestellt hat oder von einem seiner Lieferanten bezogen hat. Soweit nicht anderweitig vereinbart, finden diese AGB in ihrer jeweils aktuellsten Fassung als Rahmenvertrag für jeden späteren Vertrag mit dem Kunden Anwendung, ohne dass AENOVA dazu verpflichtet ist, in jedem Einzelfall auf die aktuellste Fassung Bezug zu nehmen.
- 1.3 Jegliche Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, die von diesen Bestimmungen abweichen oder ihnen entgegenstehen finden keine Anwendung und werden nicht Bestandteil einer Vereinbarung, wenn AENOVA ihrer Anwendung im Einzelfall nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 1.4 Diese AGB finden auch Anwendung, wenn AENOVA vorbehaltlos Dienstleistungen in Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Kunden erbringt, die diesen AGB widersprechen oder hiervon abweichen.
- 1.5 Jegliche Vereinbarungen zwischen AENOVA und dem Kunden über die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere der Abschluss oder die Änderung von Verträgen, bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 1.6 Jegliche Bezugnahme auf die Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen hat lediglich klarstellenden Charakter. Auch ohne eine solche Inbezugnahme finden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit sie durch diese AGB nicht abgeändert oder ausdrücklich abbedungen werden.

2. LEISTUNGSUMFANG

- 2.1 Umfang und Inhalt jeder Dienstleistung wird durch die jeweils individuelle Leistungsvereinbarung mit dem Kunden bestimmt, einschließlich etwaiger Lieferverträge für pharmazeutische Produkte, Entwicklungsverträge, Warenvorgaben bzw. das Pflichtenheft (soweit vorhanden) und diese AGB. Diese Vertragsbestandteile bilden jeweils einen wesentlichen Bestandteil der Leistungsvereinbarung mit dem Kunden. Umfang und Inhalt von Dienstleistungen, die nicht von einer individuellen Leistungsvereinbarung umfasst sind, werden durch ein das individuelle Angebot durch AENOVA oder die entsprechende Bestellung des Kunden und diese AGB bestimmt. Soweit sich der Inhalt einzelnen Vertragsbestandteile widerspricht, kommen sie in folgender Reihenfolge zur Anwendung: (1) Leistungsvereinbarung mit den zugehörigen Warenvorgaben bzw. dem Pflichtenheft (soweit vorhanden), (2) individuelle Bestellungen und (3) diese AGB.
- 2.2 AENOVA hat das Recht einen Subunternehmer mit der Erbringung von Dienstleistungen zu beauftragen, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.
- 2.3 AENOVA hat das Recht Aufschläge für höhere Dienstleistungsaufwendungen und Anstrengungen zu berechnen, wenn diese durch

Umstände verursacht werden, die vom Kunden zu vertreten sind. Hierzu zählt auch ein Verstoß gegen vereinbarte Zeitvorgaben und/oder besondere Schutz- und Sicherheitsanforderungen. Darüber hinaus hat AENOVA in solchen Fällen das Recht für AENOVA bestehenden Zeitvorgaben, einschließlich Lieferzeiten, nach eigenem Ermessen und in angemessener Weise zu verlängern.

3. ABSCHLUSS VON LEISTUNGSVEREINBARUNGEN

- 3.1 Alle Angebote von AENOVA sind unverbindlich und freibleibend. Durch die Aufgabe einer Bestellung gibt der Kunde ein rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrags über die jeweilige Dienstleistung ab. Das Angebot kann durch AENOVA bis zum Ablauf von dreißig (30) Kalendertagen angenommen werden, wobei die Frist mit dem Tag nach Angebotsabgabe durch den Kunden zu laufen beginnt.
- 3.2 Das Angebot des Kunden kann von AENOVA ausdrücklich durch Brief, E-Mail oder Fax oder konkludent mit Versendung der bestellten Ware angenommen werden. Der Vertrag mit dem Kunden kommt erst mit einer Annahme des Angebots durch AENOVA zustande.

4. ERFÜLLUNGORT, VERSAND, GEFAHRÜBERGANG

- 4.1 Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist Erfüllungsort aller Dienstleistungen der jeweilige Geschäftssitz oder die jeweilige Niederlassung des AENOVA-Mitglieds entsprechend den Regelungen der individuellen Leistungsvereinbarung mit dem Kunden oder wie im Angebot von AENOVA angegeben. Jegliche Lieferung von Waren erfolgt "ex-work" (Incoterms 2010). Die notwendigen Transportdokumente werden durch AENOVA zur Verfügung gestellt.
- 4.2 Bei Annahmeverzug des Kunden oder bei einer Verzögerung der Lieferung oder des Versands, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware auf den Kunden mit AENOVAs Anzeige der Versandbereitschaft über und AENOVA hat das Recht die jeweilige(n) Bestellung(en) abzurechnen. Die Rechnungsstellung durch AENOVA stellt keinen Verzicht auf Rechte oder einen anderweiten Verlust von Rechten dar, die AENOVA aufgrund des Annahmeverzugs oder der Verzögerung der Lieferung oder des Versands der Ware zustehen.

5. MANGELHAFT E WARE, UNTERSUCHUNGSOBLIEGENHEIT, AUSSCHLUSSFRIST

- 5.1 Der Kunde hat AENOVA unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Zugang der Ware über offensichtliche Mängel zu informieren. Die Mängelanzeige hat schriftlich zu erfolgen und einen Nachweis des Mangels zu enthalten. Versteckte Mängel müssen AENOVA unverzüglich, d.h. ohne schuldhafte Verzögerung, nach Entdeckung und in jedem Fall innerhalb eines (1) Jahres nach Lieferung bzw. falls vereinbart ab Abnahme der Ware schriftlich und mit entsprechendem Nachweis angezeigt werden. Der Nachweis muss ein Muster der mangelhaften Ware enthalten. Andernfalls gilt in beiden Fällen die Ware als angenommen und genehmigt.
- 5.2 Falls der Kunde und AENOVA über die Mangelhaftigkeit der Ware uneinig sind, wird die Frage der Mangelhaftigkeit dem Zentrallaboratorium Deutscher Apotheker e.V., Carl-Mannich-Str. 20, 65760 Eschborn (nachfolgend "Zentrallaboratorium"), oder im beiderseitigen Einverständnis einem anderen Testlabor vorgelegt, das als unabhängigen Sachverständiger anzusehen ist. Die Entscheidung des Zentrallaboratoriums bzw. des unabhängigen Sachverständigen ist sowohl für den Kunden als auch für AENOVA verbindlich. Falls das Zentrallaboratorium bzw. der unabhängige Sachverständige feststellt, dass die fragliche Ware mangelhaft ist, trägt AENOVA die Gebühren und Auslagen der Untersuchung. Andernfalls trägt der Kunde die Gebühren und Auslagen der Untersuchung. Der Kunde und AENOVA verpflichten sich, dem unabhängigen Sachverständigen maximal zwei (2) Monate zur Erfüllung seiner Aufgabe zu geben.

- 5.3 Falls die von AENOVA gelieferte Ware mangelhaft ist, ist AENOVA verpflichtet, nach eigener Wahl und auf Abhilfeverlangen des Kunden, innerhalb der hierfür vereinbarten Zeit den Mangel zu beseitigen oder die Ware zu ersetzen. AENOVA ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die Mängelbeseitigung bzw. Nachlieferung so schnell wie möglich zu bewerkstelligen. AENOVAs Aufwendungen, Gebühren und anderweitige Kosten sind in diesem Fall auf den Betrag des jeweiligen Bestellwerts beschränkt und dürfen diesen nicht überschreiten; ausgenommen hiervon sind Kosten von Arzneimittelwirkstoffen.
- 5.4 Sollte AENOVAs Versuch der Nachbesserung oder Nachlieferung mangelhafter Ware fehlgeschlagen, ist der Kunde berechtigt, von der jeweiligen Einzelbestellung zurückzutreten oder eine Minderung des Preises zu verlangen.
- 5.5 Die Ausschlussfrist für alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Ware beträgt ein (1) Jahr nach dem Liefertag oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

6. PREISE UND ZAHLUNG

- 6.1 AENOVAs Preise gelten für den jeweiligen Zeitpunkt einer jeden Bestellung und berechnen sich exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, Lieferkosten und etwaiger zusätzlicher Dienstleistungen, wie z.B. Transferkosten. Jegliche Zollgebühren und vergleichbare öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Der Kunde hat sämtliche von AENOVA zur Verfügung gestellte Lieferbehältnisse zurückzugeben. Wenn der Kunde dem nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach dem Liefertag nachkommt, hat AENOVA das Recht dem Kunden € 5,00 (Euro fünf) für jedes Lieferbehältnis zu berechnen.
- 6.2 Falls AENOVA einer Zahlung nach Lieferung zugestimmt hat, sind AENOVAs Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Zugang der Ware und einer Rechnung beim Kunden fällig und zahlbar. Sollte sich der Kunde in Zahlungsverzug befinden oder die in einem beiderseitigen Handelsgeschäft zulässige Zahlungsfrist überziehen, werden Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten (9 %-Punkte) pro Jahr über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank fällig. AENOVA behält sich das Recht vor, weiteren Schadensersatz zu verlangen.
- 6.3 AENOVA ist nicht verpflichtet bargeldlose Zahlungsmittel (z.B. Wechsel, Schecks) zu akzeptieren. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber akzeptiert und haben nach ihrer vorbehaltlosen Einlösung in voller Höhe Erfüllungswirkung. Der Kunde trägt sämtliche Kosten in Verbindung mit der Zahlung durch Wechsel und Schecks.
- 6.4 Der Kunde hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur soweit der Gegenanspruch durch AENOVA unbestritten ist oder durch eine rechtskräftige Entscheidung festgestellt wurde.
- 6.5 AENOVA behält sich das Recht vor, Zahlungen zum Ausgleich der ältesten offenen fälligen Forderungen zuzüglich Verzugszinsen und daraus resultierender Kosten zu verwenden; dies geschieht in der Reihenfolge von Kosten, Zinsen und fälligen Forderungen.
- 6.6 AENOVA hat das Recht, Dienstleistungen zu verweigern, wenn nach Vertragsschluss offenkundig wird, dass AENOVAs Zahlungsanspruch durch die schlechte finanzielle Lage des Kunden gefährdet ist. Dieses Recht zur Leistungsverweigerung erlischt, sobald die Zahlung erfolgt ist oder der Kunde angemessene Sicherheit geleistet hat. AENOVA hat das Recht dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer der Kunde entweder eine entsprechende Zahlung zu leisten hat oder Sicherheit für die Lieferung zu stellen hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist hat AENOVA das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus hat AENOVA das Recht, im genannten Fall der Vermögensverschlechterung beim Kunden, die Dienstleistungen nur auf der Grundlage von Vorauszahlungen oder der Leistung einer angemessenen Sicherheit zu erbringen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT HINSICHTLICH DELIEFERTER WARE

- 7.1 AENOVA behält sich das Eigentum vor an gelieferter Ware bis zur vollständigen Zahlung des gesamten Preises der jeweiligen Ware (einschließlich Umsatzsteuer, Kosten der Qualitätskontrolle, Qualitätssicherung und Warentests). Der Kunde hat das Recht, jede von AENOVA unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, soweit er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde darf nicht vollständig bezahlte Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Kunde überträgt AENOVA als Sicherheit vorab sämtliche Zahlungsansprüche gegen Käufer der Ware sowie alle Ansprüche hinsichtlich der vorbehaltenen Ware gegenüber seinen Käufern oder Dritten (einschließlich deliktische Ansprüche und Ansprüche auf Versicherungsleistungen). AENOVA akzeptiert diese Abtretung hiermit. Der Kunde ist dazu berechtigt die abgetretenen Ansprüche für AENOVA in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen, solange AENOVA diese Berechtigung nicht widerruft. AENOVA ist nicht dazu berechtigt die übertragenen Ansprüche selbst geltend zu machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
- 7.2 Auf Aufforderung des Kunden hat AENOVA die Sicherheiten freizugeben, sobald ihr erzielbarer Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt. In diesem Fall kann AENOVA die freizugeben Sicherheiten bestimmen.

8. ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle vereinbarten Verpflichtungen in voller Übereinstimmung mit dem jeweils anwendbaren Recht zu erbringen. Darüber hinaus hat der Kunde während der gesamten Laufzeit der Geschäftsbeziehung zu AENOVA sämtliche Lizenzen, Genehmigungen und sonstige Ermächtigungen inne zu halten, die von einer offiziellen oder behördlichen Stelle zur Erbringung der vereinbarten Verpflichtungen durch den Kunden vorausgesetzt werden.
- 8.2 Der Kunde sichert AENOVA zu, dass er alle seine vereinbarten Verpflichtungen nach aktuellem Stand der Technik erbringt, dass er die Befugnis und Kompetenz hat seinen Geschäftsbetrieb auszuführen, wie derzeit ausgeführt und/oder in einer Vereinbarung mit AENOVA vereinbart, und dass keine seiner Herstellungsvorgaben, Verfahren oder Methoden, die der Kunde AENOVA vorgibt, Rechte des geistigen Eigentums Dritter weltweit verletzen oder verletzen werden oder einen Verstoß oder eine Nichteinhaltung einer anderweitigen Vereinbarung darstellen, an die der Kunde gebunden ist.
- 8.3 AENOVA übernimmt keine Garantie für die wirtschaftliche Verwendbarkeit der Dienstleistungen oder für den wirtschaftlichen Erfolg des Geschäftsbetriebs des Kunden.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 9.1 Außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder wie anderweitig in dieser Ziffer 9 geregelt, haftet AENOVA nicht für indirekte, besondere, zufällige, Folge- oder sonstigen Schadensersatz bzw. Strafzahlungen, unabhängig davon ob sie vorhersehbar waren oder nicht, die in irgendeiner Art mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehen. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist AENOVAs Haftung auf vorhersehbare und typische Schäden beschränkt.
- 9.2 Keine Bestimmung in diesen AGB beschränkt, soweit anwendbar, AENOVAs Haftung für eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person sowie für einen Verstoß gegen Verpflichtungen oder Ansprüche nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz, dem deutschen Arzneimittelgesetz oder – falls durch AENOVA akzeptiert – aufgrund einer zugesicherten Beschaffenheitsgarantie.
- 9.3 Darüber hinaus ist AENOVAs Haftung nicht beschränkt hinsichtlich einer Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Zwecks dieser AGB gefährdet oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung von Bestimmungen

dieser AGB überhaupt erst ermöglichen und auf die der Kunde üblicherweise vertraut. Dennoch ist AENOVAs Haftung in solchen Fällen ausschließlich auf vorhersehbare und typische Schäden beschränkt.

- 9.4 Soweit AENOVAs Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, findet dies auch auf die persönliche Haftung von AENOVAs Arbeitnehmern, Geschäftsführern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen Anwendung.

10. FREISTELLUNG VON FÜR ANSPRÜCHEN DRITTER

10.1 AENOVA hat und wird auf eigene Kosten unterhalten

- (a) eine allgemeine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Versicherungsdeckung in Höhe von maximal € 10.000.000,- (Euro zehn Millionen) pro Versicherungsfall, begrenzt auf zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr. Für Personen- und Sachschäden besteht hierbei eine zusätzlich Versicherungsdeckung in Höhe von insgesamt maximal € 30.000.000,- (Euro dreißig Millionen) pro Versicherungsjahr.; und
- (b) falls AENOVA mit Hinblick auf in Deutschland in Verkehr gebrachte Ware als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne von § 4 Nr. 18 AMG zu betrachten ist, eine deutsche Pharmaprodukt-haftpflichtversicherung mit einer Versicherungsdeckung in Höhe von insgesamt maximal € 120.000.000,- (Euro einhundertzwanzig Millionen) pro Versicherungsjahr oder bei Rentenzahlungen in Höhe von insgesamt maximal € 7.200.000,- (Euro sieben Millionen zweihunderttausend) pro Versicherungsjahr, begrenzt auf eine Versicherungsdeckung für eine einzelne Person in Höhe von maximal € 600.000,- (Euro sechshunderttausend) pro Versicherungsjahr oder bei Rentenzahlungen auf eine Versicherungsdeckung für eine einzelne Person in Höhe von maximal € 36.000,- (Euro sechsunddreißigtausend) pro Versicherungsjahr.

10.2 Der Kunde stellt AENOVA, deren Angestellte, Geschäftsführer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf erste Aufforderung frei, verteidigt und hält diese schadlos von jeglichen Ansprüchen Dritter, soweit diese aus dem Vertrieb, Marketing, Verkauf, Einfuhr oder jeglicher anderer Nutzung von AENOVAs Dienstleistungen durch den Kunden entstehen und diese Ansprüche Dritter die Haftungssumme von AENOVAs allgemeiner Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung oder deutschen Pharmaprodukt-haftpflichtversicherung nach Ziffer 10.1 übersteigen.

10.3 Der Kunde stellt AENOVA, deren Angestellte, Geschäftsführer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf erste Aufforderung frei, verteidigt und hält diese schadlos von jeglichen Ansprüchen Dritter, soweit diese auf der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums Dritter durch die Nutzung von AENOVAs Dienstleistungen durch den Kunden entstehen. AENOVA unterhält derzeit keine Versicherung, die die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums Dritter abdeckt. Falls AENOVA eine solche Versicherung, die die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums Dritter abdeckt, in Zukunft unterhalten sollte, ist der Kunde verpflichtet, AENOVA, deren Angestellte, Geschäftsführer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf erste Aufforderung freizustellen, zu verteidigen und diese schadlos zu halten, soweit die Ansprüche Dritter die Leistungen durch AENOVAs Versicherung übersteigen.

11. HÖHERE GEWALT

11.1 Keine Partei haftet für einen Verstoß gegen Leistungsverpflichtung oder für Leistungsverzögerung und keiner Partei kann ein der Bruch oder die Verletzung einer Vereinbarung vorgeworfen werden, falls - im entsprechenden inhaltlichen und zeitlichen Umfang - eine solche Verletzung oder Verzögerung auf Gründen beruht, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei oder der ihres Zulieferers liegen und nicht auf eigenen Handlungen oder Unterlassungen beruht, einschließlich Naturkatastrophen, Feuer, Flut, starke Stürme, Erdbeben, zivile Unruhen, Aufstände, gerichtliche oder behördliche Anordnungen, Embargos, staatliche Handlungen, Krieg (unabhängig von einer entsprechenden Erklärung), Terrorismus, Streiks und andere arbeitsrechtliche

Streitigkeiten, Diebstahl oder vergleichbare Gründe (nachfolgend: "Höhere Gewalt").

11.2 Im Fall von Höherer Gewalt hat die Partei, die in der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gehindert ist oder deren Leistung einer Verzögerung unterliegt, dies der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen und wirtschaftlich vernünftige Anstrengungen zu unternehmen, Verzögerung zu vermeiden oder zu minimieren.

12. VERTRAULICHKEIT

12.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 12.3 sind sämtliche Informationen geheim zu halten, die von AENOVA offenbart werden, unabhängig von der Form der Mitteilung und dem Medium, in welchem sie gespeichert sind, einschließlich Rezepturen, Know-how, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Herstellungsprozesse, Proben (nachfolgend "Informationen").

12.2 Der Kunde sichert hiermit zu und gewährleistet, dass sämtliche Informationen vertraulich und mit entsprechender Vorsicht behandelt werden, dass sämtliche Informationen ausschließlich für den vertraglich bestimmten Zweck verwendet werden sowie dass sämtliche Informationen nur soweit zwingend notwendig vervielfältigt werden, wobei sämtliche Vervielfältigungen ebenfalls als Informationen betrachtet werden.

12.3 Als Informationen im Sinne der Ziffer 12.1 gelten solche Informationen nicht, für die der Kunde nachweisen kann, dass:

- (a) sie zum Zeitpunkt der Offenbarung durch AENOVA allgemein öffentlich bekannt waren oder allgemein öffentlich bekannt wurden, ohne dass der Kunde hieran unrechtmäßig beteiligt war;
- (b) sie dem Kunden bekannt wurden durch Offenlegung Dritter, die ihrerseits hinsichtlich der Informationen weder direkt noch indirekt einer Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber AENOVA unterlagen, und die das Recht haben die Informationen zu offenbaren;
- (c) sie unabhängig und ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung gewonnen wurden.

12.4 Der Kunde hat das Recht, jegliche Informationen offenzulegen, falls er hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder gerichtlicher und behördlicher Anordnung verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass der Kunde diese Offenlegung gegenüber AENOVA im Voraus schriftlich angezeigt hat und vernünftige und rechtmäßige Maßnahmen unternimmt, um die Offenlegung zu verhindern und/oder ihr Ausmaß zu minimieren.

12.5 Der Kunde darf die Informationen seinen Angestellten oder Beratern nur insoweit zur Verfügung stellen, als dies mit dem Vertragszweck dieser AGB und der individuellen Vereinbarung übereinstimmt. Darüber hinaus darf der Kunde ohne Zustimmung durch AENOVA Informationen nicht benutzen oder anderweitig wirtschaftlich für seine eigenen Zwecke nutzen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er kein Eigentum oder ein anderes Nutzungsrecht hinsichtlich der Informationen durch diese AGB oder durch ein anderweitiges konkludentes Verhalten erwirbt.

12.6 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß Ziffer 12 bleibt in Kraft solange AENOVA gegenüber dem Kunden Informationen offengelegt und endet erst fünf (5) Jahren nach der Kündigung oder dem Auslaufen jeglicher Geschäftsverbindungen mit AENOVA, soweit nicht anderweitig vereinbart.

13. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

13.1 Sämtliche Verträge zwischen AENOVA und dem Kunden, einschließlich dieser AGB, richten sich nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und deutschem und internationalem Kollisionsrecht.

13.2 Falls der Kunde ein Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, haben die Gerichte in München den ausschließlichen Gerichtsstand hinsichtlich



sämtlicher Streitigkeiten, die aus der jeweiligen Vereinbarung oder in Verbindung damit entstehen. Darüber hinaus ist AENOVA berechtigt, eine Klage vor dem sachlich zuständigen Gericht am Geschäftssitz des Kunden einzureichen.

April 2017